AMTSBLATT
der Gemeinde Südharz

mit den Ortsteilen
Agnesdorf, Bennungen, Breitenstein, Breitungen, Dietersdorf, Dittichenrode, Drebsdorf, Hainrode, Hayn (Harz), Kleinleinungen, Questenberg, Roßla, Rottleberode, Schwenda, Stadt Stolberg (Harz), Uftrungen, Wickerode

Jahrgang 7, Nummer 11 | Freitag, den 10. Juni 2016

Mein liebes Gärtchen

Der Sommer

hat alle Welt beglückt
Und jedem eine Freude gebracht;
Er hat mein liebes Gärtchen geschmückt
Noch schöner als ich je gedacht,
Mein liebes Gärtchen hinter'm Haus
Wo ich so gern geh' ein und aus.
Wie alles d'rin von Blumen prangt!
Wie alles d'rin von Früchten hangt!
Erdbeeren lächeln aus dunklem Grün,
Und daneben Rosen und Lilien blühn.

Doch hat uns auch keine Mühe verdrossen:
Wir haben gesäet, gepflanzt und begossen,
Und fleißig gejätet mit eigener Hand
Und die Wege bestreut mit frischem Sand.
Du liebes Gärtchen, für alle die Mühn
Da lässest du deine Blumen blühn
Und süße Früchte reichst du uns auch
Von manchem Baum und manchem Strauch.
Für all das Lieb' und Gut' empfang'
Nun unsern Dank in Sang und Klang!

August Heinrich Hoffmann von Fallersleben (1798-1874)

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachungen Seite 2

Aus den Ortschaften Seite 9

Termine und Informationen Seite 12

Informationen der Vereine Seite 12

Was ist wann geöffnet Seite 13

Wichtige Telefonnummern Seite 14/15

Besuchen Sie auch unsere Internetseite www.gemeinde-suedharz.de

Amtlicher Teil

Die Verwaltung informiert

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 3 der Kommunalwahlordnung Land Sachsen-Anhalt werden die Namen und Anschriften der Wahlleiterin und des stellvertretenden Wahlleiters zur Kommunalwahl - Bürgermeisterwahl der Einheitsgemeinde Südharz am 23. Oktober 2016 öffentlich bekannt gegeben.

Wahlleiterin: Frau Anja Wöbken
stellvertretende Wahlleiterin: Frau Katrin Lindner

zu erreichen unter der Dienstanschrift:
Gemeinde Südharz, Wilhelmstraße 4, 06536 Südharz
Südharz, den 26. Mai 2016

Wöbken
Wahlleiterin

Öffentliche Bekanntmachung des Gemeindewahlleiters

Gemäß § 6 Abs. 2 KWG LSA gebe ich hiermit den Wahltag und den eventuell notwendigen Stichwahltag der Bürgermeisterwahl der Gemeinde Südharz bekannt.
Auf der Grundlage des § 61 KVG LSA und des § 5 KWG LSA hat der Gemeinderat der Gemeinde Südharz folgenden Wahltag und Stichwahltag zur Wahl der/s Bürgermeisterin/s bestimmt:

Wahltag: **Sonntag, den 23. Oktober 2016**
Stichwahltag: **Sonntag, den 6. November 2016**

Die Wahlzeit dauert jeweils von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Anja Wöbken
Wahlleiterin

Öffentliche Bekanntmachung

Aufforderung an die Parteien und Wählergruppen zur Benennung von Wahlausschussmitgliedern

Die in der Gemeinde Südharz vertretenen Parteien und Wählergruppen werden hiermit gemäß § 4 Abs. 1 der Kommunalwahlverordnung für das Land Sachsen-Anhalt aufgefordert, bis zum 30. Juni 2016 wahlberechtigte Personen des oben genannten Wahlgebietes als Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Gemeindewahlausschusses für die Wahl der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters der Gemeinde Südharz am 23. Oktober 2016 vorzuschlagen.

Der Wahlausschuss besteht aus der Wahlleiterin/dem Wahlleiter als Vorsitzende/m und vier Beisitzerinnen/Beisitzern sowie ihren Stellvertreterinnen/Stellvertretern (§ 10 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt - KWG LSA).

Wahlbewerberinnen/Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können nach § 13 Abs. 2 KWG LSA ein Wahlehrenamt nicht innehaben.

Die Beisitzerinnen und Beisitzer der Wahlausschüsse sind ehrenamtlich tätig.
Die Ablehnung der Übernahme eines Wahlehrenamtes oder das Ausscheiden aus einem Wahlehrenamt richten sich nach § 31 des Kommunalverfassungsgesetzes und § 13 Abs. 3 KWG LSA.

Ein wichtiger Grund im Sinne dieser Vorschriften liegt in der Regel nur vor für:

1. die Mitglieder des Bundestages und der Bundesregierung sowie des Landtages und der Landesregierung,
2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung betraut sind,
3. Wahlberechtigte, die am Wahltag das 67. Lebensjahr vollendet haben,
4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderer Weise erschwert,
5. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringendem beruflichen Grunde oder durch Krankheit oder Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben,
6. Wahlberechtigte, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten,
7. Wahlberechtigte, die aus politischen oder religiösen Gründen die Beteiligung an Wahlen ablehnen.

Ein/e Beschäftigte/r der Gemeinde kann auch zum Mitglied des Wahlausschusses berufen werden, wenn sie/er nicht im Wahlgebiet wohnt.
Gleiches gilt für die/den Beschäftigte/n eines Landkreises bei der Kreiswahl.
Zu Beisitzerinnen/Beisitzern der Wahlausschüsse können auch unbefristet Beschäftigte der im Wahlgebiet ansässigen Behörden und Einrichtungen des Landes oder einer der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Person des öffentlichen Rechts bestimmt werden, wenn sich nicht genügend Wahlberechtigte finden lassen.
Die Bestellung erfolgt im Einvernehmen mit der jeweiligen Behördenleitung.

Südharz, den 26.06.2016

Die Wahlleiterin

Öffentliche Bekanntmachung

Aufforderung an die Parteien und Wählergruppen zur Benennung von Wahlvorstandsmitgliedern

Die in der Gemeinde Südharz vertretenen Parteien und Wählergruppen werden hiermit gemäß § 6 Abs. 2 der Kommunalwahlverordnung für das Land Sachsen-Anhalt aufgefordert, bis zum 30. Juni 2016 wahlberechtigte Personen des oben genannten Wahlgebietes als Mitglieder der Wahlvorstände für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters am 23. Oktober 2016 vorzuschlagen.
Der Wahlvorstand besteht aus der Wahlvorsteherin/dem Wahlvorsteher als Leiter/in des Wahlvorstandes und fünf – acht Beisitzerinnen/Beisitzern (§ 12 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt - KWG LSA -).
Wahlbewerberinnen/Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können nach § 13 Abs. 2 KWG LSA ein Wahlehrenamt nicht innehaben.
Die Beisitzerinnen und Beisitzer der Wahlvorstände sind ehrenamtlich tätig. Die Ablehnung der Übernahme eines Wahlehrenamtes oder das Ausscheiden aus einem Wahlehrenamt richten sich nach § 31 des Kommunalverfassungsgesetzes und § 13 Abs. 3 KWG LSA.

Ein wichtiger Grund im Sinne dieser Vorschriften liegt in der Regel nur vor für:

1. die Mitglieder des Bundestages und der Bundesregierung sowie des Landtages und der Landesregierung,

2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung betraut sind,

3. Wahlberechtigte, die am Wahltag das 67. Lebensjahr vollendet haben,

4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderer Weise erschwert,

5. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringendem beruflichen Grunde oder durch Krankheit oder Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben,

6. Wahlberechtigte, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten,

7. Wahlberechtigte, die aus politischen oder religiösen Gründen die Beteiligung an Wahlen ablehnen.

Ein/e Beschäftigte/r der Gemeinde kann auch zum Mitglied eines Wahlvorstandes berufen werden, wenn sie/er nicht im Wahlgebiet wohnt. Gleiches gilt für die/den Beschäftigte/n eines Landkreises bei der Kreiswahl.
Zu Beisitzerinnen/Beisitzern der Wahlvorstände können auch unbefristet Beschäftigte der im Wahlgebiet ansässigen Behörden und Einrichtungen des Landes oder einer der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Person des öffentlichen Rechts bestimmt werden, wenn sich nicht genügend Wahlberechtigte finden lassen. Die Bestellung erfolgt im Einvernehmen mit der jeweiligen Behördenleitung.

Südharz, den 26.05.2016

Die Wahlleiterin

Mitteilung des Steueramts der Gemeinde Südharz

Werte Bürgerinnen und Bürger!

Mit dem Gesetz zur Änderung der wasserrechtlichen Vorschriften vom 21.03.2013 wurde im Artikel 2 das Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) geändert. Unter Anderem wurde § 56 a „Heranziehung zu den Kosten für die Unterhalten der Gewässer erster Ordnung“ eingefügt.

Zum 01.01.2015 sind die Regelungen des § 56 a WG LSA zur Gewässerunterhaltungsbeitragspflicht auch für Flächen, die in Gewässer der 1. Ordnung entwässern in Kraft getreten.

Dem Land entstehen Gewässerunterhaltungskosten für die Unterhaltung der Gewässer 1. Ordnung durch den Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft (LHW). Die Unterhaltungsverbände werden dem LHW, die ab dem Jahr 2015 angefallenen Kosten für die Unterhaltung der Gewässer 1. Ordnung, erstatten. Die Erstattung dieser Kosten gegenüber dem LHW und deren Geltendmachung durch die Unterhaltungsverbände gegenüber den Mitgliedsgemeinden erfolgen dabei jeweils im Folgejahr, beginnend ab dem Jahr 2016. Die Umlage dieser Beiträge durch die Gemeinden auf die Grundstückseigentümer bzw. Nutzer ist daher ebenfalls frühestens ab 2016 nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides möglich.

Weiterhin erhebt die Gemeinde Südharz erstmalig einen Erschwerniszuschlag zusätzlich auf die Grundstücke, die nicht der Grundsteuer A unterliegen. Der Erschwernisbeitrag wird vom Unterhaltungsverband erhoben und gemäß § 55 WG-LSA für die Erschwerung der Gewässerunterhaltung durch versiegelte Flächen fällig.

Auskunft hierzu erteilt Frau Pfeiffer unter der 034651 389-46

Satzung der Gemeinde Südharz zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Wipper Weida“ 2016

Aufgrund des § 56 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 659), der §§ 5, 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Oktober 2015 (GVBl. LSA S. 560), hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 25.05.2016 die folgende Satzung der Gemeinde Südharz zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Wipper Weida“ 2016 beschlossen.

§ 1
Allgemeines

(1) Die Gemeinde Südharz ist gemäß § 54 Abs. 3 WG LSA gesetzliches Mitglied in dem Unterhaltungsverband „Wipper Weida“.

(2) Die Gemeinden des Unterhaltungsverbandes „Wipper Weida“ haben auf Grundlage der §§ 28 Abs.1 des Gesetzes über Wasser und Bodenverbände (WVG), 55 WG LSA sowie der Satzung(en) des Unterhaltungsverbandes „Wipper Weida“ Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes erforderlich sind sowie die Kosten, die der Unterhaltungsverband „Wipper Weida“ nach § 56a WG LSA für die Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung abzuführen hat.

(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinn.
(4) Die Umlagen werden wie Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz erhoben.

§ 2
Gegenstand der Umlage

Die Gemeinde Südharz legt die Beiträge, die ihr aus ihrer gesetzlichen Mitgliedschaft in dem Unterhaltungsverband entstehen, auf die Umlageschuldner um.

§ 3
Umlagepflicht

Die Umlagepflicht für den Flächenbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebiets mit Ausnahme derjenigen, die in Bundeswasserstraßen entwässern. Die Umlagepflicht für den Erschwernisbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebiets, die nicht der Grundsteuer A unterliegen und die nicht in Bundeswasserstraßen entwässern.

§ 4
Umlageschuldner

(1) Umlageschuldner ist, wer im Erhebungszeitraum Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstückes ist.
(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
(3) Sind die Umlageschuldner nach den Abs. 1 und 2 nicht zu ermitteln, ist ersatzweise derjenige zu der Umlage heranzuziehen, der im Erhebungszeitraum das Grundstück nutzt. Der Umlageschuldner ist dann nicht zu ermitteln, wenn der Eigentümer oder der Erbbauberechtigte aus dem Liegenschaftskataster nicht bestimmt werden kann.
(4) Mehrere Umlageschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5
Entstehung der Umlageschuld, Erhebungszeitraum

(1) Die Umlageschuld entsteht mit Beginn des Kalenderjahres für das die Umlage festzusetzen ist, frühestens jedoch mit der Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Unterhaltungsverbandes und seiner Fälligkeit. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
(2) Die Festsetzung erfolgt durch Bescheid, der mit anderen Grundstücksabgaben oder Steuern zusammengefasst werden kann.

§ 6
Umlagemaßstab

1. Berechnungsgrundlage für die Umlage des Flächen- und Erschwernisbeitrages ist die Grundstücksfläche.
2. Der Anteil des Erschwernisbeitrages der Gemeinde Südharz im Unterhaltungsverband „Wipper Weida“ beträgt laut Satzung des Verbandes 12 von Hundert.

§ 7
Umlagesatz

(1) Der Umlagesatz zur Umlage des Flächenbeitrages beträgt für das Kalenderjahr 2016 im Unterhaltungsverband „Wipper Weida“:

als Flächenbeitragssatz:	8,17 €/ha Grundstücksfläche
was	0,000817 €/m² entspricht

Der Umlagesatz zur Umlage des Erschwernisbeitrages beträgt für das Kalenderjahr 2016 im Unterhaltungsverband „Wipper Weida“:

als Erschwernisbeitragssatz:	6,12 €/ha Grundstücksfläche
was	0,000612 €/m² entspricht

(2) Von einer Festsetzung, Erhebung oder Nachforderung der Umlage kann abgesehen werden, wenn diese niedriger als 3,00 EUR ist.

§ 8
Fälligkeit

(1) Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig.
(2) Im Abgabenbescheid kann bestimmt werden, dass er auch für zukünftige Zeitabschnitte gilt solange sich die Berechnungsgrundlage nicht ändert.

§ 9
Auskunftspflichten

(1) Sind für die Erhebung und Bemessung der Umlage Auskünfte oder Unterlagen des Umlagepflichtigen notwendig, hat dieser die Auskünfte auf Aufforderung zu erteilen bzw. die Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
(2) Der Umlagepflichtige ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung von notwendigen Angaben zur Umlagegrundlage verpflichtet. Er kommt der Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass er die für die Umlageermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offen legt und die ihm bekannten Beweismittel angibt.
(3) Verweigert der Umlagepflichtige seine Mitwirkung oder teilt er nur unzureichende Angaben mit, so kann die Umlageveranlagung aufgrund einer Schätzung erfolgen.
(4) Die Umlageschuldner sind verpflichtet, Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen (wie Eigentümerwechsel) der Gemeinde Südharz binnen eines Monats schriftlich anzuzeigen.
(5) Die Gemeinde Südharz ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Umlage gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen

§ 10
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer den Vorschriften des § 9 über die Auskunfts- und Mitwirkungspflichten vorsätzlich oder leichtfertig zuwiderhandelt, indem er Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen nicht binnen einen Monats der Gemeinde Südharz anzeigt oder die für die Erhebung und Bemessung der Umlage notwendigen Angaben nicht oder nur unzureichend macht.
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 11
Billigkeitsmaßnahmen

Die Umlage kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, kann sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 12
Datenverarbeitung

(1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Umlageschuldner sowie zur Feststellung und Erhebung der Umlage nach § 2 ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach §§ 9, 10 Datenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DSG LSA) durch die Gemeinde Südharz zulässig.
(2) Die Gemeinde Südharz darf die für die Veranlagung der Grundsteuer bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Informationen von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen.

§ 13
In-Kraft-Treten

Die Satzung der Gemeinde Südharz zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Wipper Weida“ 2016 tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft.

Südharz, den 26.05.2016

Rettig
Bürgermeister

Satzung der Gemeinde Südharz zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Helme“ 2016

Aufgrund des § 56 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 659), der §§ 5, 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Oktober 2015 (GVBl. LSA S. 560), hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 25.05.2016 die folgende Satzung der Gemeinde Südharz zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Helme“ 2016 beschlossen.

§ 1
Allgemeines

(1) Die Gemeinde Südharz ist gemäß § 54 Abs. 3 WG LSA gesetzliches Mitglied in dem Unterhaltungsverband „Helme“.
(2) Die Gemeinden des Unterhaltungsverbandes „Helme“ haben auf Grundlage der §§ 28 Abs.1 des Gesetzes über Wasser und Bodenverbände (WVG), 55 WG LSA sowie der Satzung(en) des Unterhaltungsverbandes „Helme“ Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes erforderlich sind sowie die Kosten, die der Unterhaltungsverband „Helme“ nach § 56a WG LSA für die Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung abzuführen hat.
(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinn.
(4) Die Umlagen werden wie Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz erhoben.

§ 2
Gegenstand der Umlage

Die Gemeinde Südharz legt die Beiträge, die ihr aus ihrer gesetzlichen Mitgliedschaft in dem Unterhaltungsverband entstehen, auf die Umlageschuldner um.

§ 3
Umlagepflicht

Die Umlagepflicht für den Flächenbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebiets mit Ausnahme derjenigen, die in Bundeswasserstraßen entwässern. Die Umlagepflicht für den Erschwernisbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebiets, die nicht der Grundsteuer A unterliegen und die nicht in Bundeswasserstraßen entwässern.

§ 4
Umlageschuldner

(1) Umlageschuldner ist, wer im Erhebungszeitraum Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstückes ist.
(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
(3) Sind die Umlageschuldner nach den Abs. 1 und 2 nicht zu ermitteln, ist ersatzweise derjenige zu der Umlage heranzuziehen, der im Erhebungszeitraum das Grundstück nutzt. Der Umlageschuldner ist dann nicht zu ermitteln, wenn der Eigentümer oder der Erbbauberechtigte aus dem Liegenschaftskataster nicht bestimmt werden kann.
(4) Mehrere Umlageschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5
Entstehung der Umlageschuld, Erhebungszeitraum

(1) Die Umlageschuld entsteht mit Beginn des Kalenderjahres für das die Umlage festzusetzen ist, frühestens jedoch mit der Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Unterhaltungsverbandes und seiner Fälligkeit. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
(2) Die Festsetzung erfolgt durch Bescheid, der mit anderen Grundstücksabgaben oder Steuern zusammengefasst werden kann.

§ 6
Umlagemaßstab

1. Berechnungsgrundlage für die Umlage des Flächen- und Erschwernisbeitrages ist die Grundstücksfläche.
2. Der Anteil des Erschwernisbeitrages der Gemeinde Südharz im Unterhaltungsverband „Helme“ beträgt laut Satzung des Verbandes 10 von Hundert.

§ 7
Umlagesatz

(1) Der Umlagesatz zur Umlage des Flächenbeitrages beträgt für das Kalenderjahr 2016 im Unterhaltungsverband „Helme“:
als Flächenbeitragssatz: 8,43 €/ha Grundstücksfläche
was 0,000843 €/m² entspricht
Der Umlagesatz zur Umlage des Erschwernisbeitrages beträgt für das Kalenderjahr 2016 im Unterhaltungsverband „Helme“:
als Erschwernisbeitragssatz: 5,90 €/ha Grundstücksfläche
was 0,000590 €/m² entspricht
(2) Von einer Festsetzung, Erhebung oder Nachforderung der Umlage kann abgesehen werden, wenn diese niedriger als 3,00 EUR ist.

§ 8
Fälligkeit

(1) Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig.
(2) Im Abgabenbescheid kann bestimmt werden, dass er auch für zukünftige Zeitabschnitte gilt solange sich die Berechnungsgrundlage nicht ändert.

§ 9
Auskunftspflichten

(1) Sind für die Erhebung und Bemessung der Umlage Auskünfte oder Unterlagen des Umlagepflichtigen notwendig, hat dieser die Auskünfte auf Aufforderung zu erteilen bzw. die Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
(2) Der Umlagepflichtige ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung von notwendigen Angaben zur Umlagegrundlage verpflichtet. Er kommt der Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass er die für die Umlageermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offen legt und die ihm bekannten Beweismittel angibt.
(3) Verweigert der Umlagepflichtige seine Mitwirkung oder teilt er nur unzureichende Angaben mit, so kann die Umlageveranlagung aufgrund einer Schätzung erfolgen.
(4) Die Umlageschuldner sind verpflichtet, Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen (wie Eigentümerwechsel) der Gemeinde Südharz binnen eines Monats schriftlich anzuzeigen.
(5) Die Gemeinde Südharz ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Umlage gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen

§ 10
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer den Vorschriften des § 9 über die Auskunfts- und Mitwirkungspflichten vorsätzlich oder leichtfertig zuwiderhandelt, indem er Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen nicht binnen einen Monats der Gemeinde Südharz anzeigt oder die für die Erhebung und Bemessung der Umlage notwendigen Angaben nicht oder nur unzureichend macht.
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 11
Billigkeitsmaßnahmen

Die Umlage kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, kann sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 12
Datenverarbeitung

(1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Umlageschuldner sowie zur Feststellung und Erhebung der Umlage nach § 2 ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach §§ 9,10 Datenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DSG LSA) durch die Gemeinde Südharz zulässig.
(2) Die Gemeinde Südharz darf die für die Veranlagung der Grundsteuer bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Informationen von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen.

§ 13
In-Kraft-Treten

Die Satzung der Gemeinde Südharz zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Helme“ 2016 tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft.

Südharz, den 26.05.2016

Rettig
Bürgermeister

Satzung der Gemeinde Südharz zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Selke/Obere Bode“ 2016

Aufgrund des § 56 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 659), der §§ 5, 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Oktober 2015 (GVBl. LSA S. 560), hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 25.05.2016 die folgende Satzung der Gemeinde Südharz zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Selke/Obere Bode“ 2016 beschlossen.

§ 1
Allgemeines

(1) Die Gemeinde Südharz ist gemäß § 54 Abs. 3 WG LSA gesetzliches Mitglied in dem Unterhaltungsverband „Selke/Obere Bode“.
(2) Die Gemeinden des Unterhaltungsverbandes „Selke/Obere Bode“ haben auf Grundlage der §§ 28 Abs.1 des Gesetzes über Wasser und Bodenverbände (WVG), 55 WG LSA sowie der Satzung(en) des Unterhaltungsverbandes „Selke/Obere Bode“ Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes erforderlich sind sowie die Kosten, die der Unterhaltungsverband „Selke/Obere Bode“ nach § 56a WG LSA für die Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung abzuführen hat.
(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinn.
(4) Die Umlagen werden wie Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz erhoben.

§ 2
Gegenstand der Umlage

Die Gemeinde Südharz legt die Beiträge, die ihr aus ihrer gesetzlichen Mitgliedschaft in dem Unterhaltungsverband entstehen, auf die Umlageschuldner um.

§ 3
Umlagepflicht

Die Umlagepflicht für den Flächenbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebiets mit Ausnahme derjenigen, die in Bundeswasserstraßen entwässern. Die Umlagepflicht für den Erschwernisbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebiets, die nicht der Grundsteuer A unterliegen und die nicht in Bundeswasserstraßen entwässern.

§ 4
Umlageschuldner

(1) Umlageschuldner ist, wer im Erhebungszeitraum Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstückes ist.
(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
(3) Sind die Umlageschuldner nach den Abs. 1 und 2 nicht zu ermitteln, ist ersatzweise derjenige zu der Umlage heranzuziehen, der im Erhebungszeitraum das Grundstück nutzt. Der Umlageschuldner ist dann nicht zu ermitteln, wenn der Eigentümer oder der Erbbauberechtigte aus dem Liegenschaftskataster nicht bestimmt werden kann.
(4) Mehrere Umlageschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5
Entstehung der Umlageschuld, Erhebungszeitraum

(1) Die Umlageschuld entsteht mit Beginn des Kalenderjahres für das die Umlage festzusetzen ist, frühestens jedoch mit der Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Unterhaltungsverbandes und seiner Fälligkeit. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
(2) Die Festsetzung erfolgt durch Bescheid, der mit anderen Grundstücksabgaben oder Steuern zusammengefasst werden kann.

§ 6
Umlagemaßstab

1. Berechnungsgrundlage für die Umlage des Flächen- und Erschwernisbeitrages ist die Grundstücksfläche.
2. Der Anteil des Erschwernisbeitrages der Gemeinde Südharz im Unterhaltungsverband „Selke/Obere Bode“ beträgt laut Satzung des Verbandes 10 von Hundert.

§ 7
Umlagesatz

(1) Der Umlagesatz zur Umlage des Flächenbeitrages beträgt für das Kalenderjahr 2016 im Unterhaltungsverband „Selke/Obere Bode“:

als Flächenbeitragssatz: 5,08 €/ha Grundstücksfläche
was 0,000508 €/m² entspricht
Der Umlagesatz zur Umlage des Erschwernisbeitrages beträgt für das Kalenderjahr 2016 im Unterhaltungsverband „Selke/ Obere Bode“:
als Erschwernisbeitragssatz: 1,82 €/ha Grundstücksfläche
was 0,000182 €/m² entspricht
(2) Von einer Festsetzung, Erhebung oder Nachforderung der Umlage kann abgesehen werden, wenn diese niedriger als 3,00 EUR ist.

§ 8
Fälligkeit

(1) Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig.
(2) Im Abgabenbescheid kann bestimmt werden, dass er auch für zukünftige Zeitabschnitte gilt solange sich die Berechnungsgrundlage nicht ändert.

§ 9
Auskunftspflichten

(1) Sind für die Erhebung und Bemessung der Umlage Auskünfte oder Unterlagen des Umlagepflichtigen notwendig, hat dieser die Auskünfte auf Aufforderung zu erteilen bzw. die Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
(2) Der Umlagepflichtige ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung von notwendigen Angaben zur Umlagegrundlage verpflichtet. Er kommt der Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass er die für die Umlageermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offen legt und die ihm bekannten Beweismittel angibt.
(3) Verweigert der Umlagepflichtige seine Mitwirkung oder teilt er nur unzureichende Angaben mit, so kann die Umlageveranlagung aufgrund einer Schätzung erfolgen.
(4) Die Umlageschuldner sind verpflichtet, Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen (wie Eigentümerwechsel) der Gemeinde Südharz binnen eines Monats schriftlich anzuzeigen.
(5) Die Gemeinde Südharz ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Umlage gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

§ 10
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer den Vorschriften des § 9 über die Auskunfts- und Mitwirkungspflichten vorsätzlich oder leichtfertig zuwiderhandelt, indem er Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen nicht binnen einen Monats der Gemeinde Südharz anzeigt oder die für die Erhebung und Bemessung der Umlage notwendigen Angaben nicht oder nur unzureichend macht.
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 11
Billigkeitsmaßnahmen

Die Umlage kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, kann sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 12
Datenverarbeitung

(1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Umlageschuldner sowie zur Feststellung und Erhebung der Umlage nach § 2 ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach §§ 9,10 Datenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DSG LSA) durch die Gemeinde Südharz zulässig.
(2) Die Gemeinde Südharz darf die für die Veranlagung der Grundsteuer bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Informationen von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen.

§ 13
In-Kraft-Treten

Die Satzung der Gemeinde Südharz zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Selke/Obere Bode“ 2016 tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft.
Südharz, den 26.05.2016

Rettig
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Südharz

Straßenkataster

Die Gemeinde ist lt. §4 Abs.2 StrG LSA i. V. mit der StrVerzVO LSA verpflichtet, ein Bestandsverzeichnis für ihre Gemeindestraßen und die in ihrem Gebiet liegenden sonstigen öffentlichen Straßen anzulegen. Das Straßenbestandsverzeichnis wurde mit Gemeinderatsbeschluss vom 25.5.2016 beschlossen. Die Rechtswirkung des Straßenbestandsverzeichnisses tritt gem. § 4 Abs. 2 StrG LSA nach sechsmonatiger Auslegungsfrist ein.
Das Verzeichnis liegt zur Einsicht in der Gemeinde Südharz, im OT Rottleberode (Bau/Ordnungsamt), Hüttenhof 1, ab **30.06.2016 bis zum 31.12.2016** während der Sprechzeiten zur Einsichtnahme aus.

Hiermit lade ich zu einer **Sitzung des Ortschaftrates Breitenstein** am Freitag, dem 10.06.2016, um 19:00 Uhr recht herzlich ein. Die Sitzung findet im Sitzungsraum der Gemeinde, Ortsteil Breitenstein, Breitensteiner Schulgasse 75, 06536 Südharz statt.
Tagesordnung:
Öffentlicher Teil
1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
2 Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
3 Einwohnerfragestunde
4 Rundgang durch den Ortsteil Breitenstein
5 Auswertung des Ortsrundgangs
6 Bestätigung der Sitzungsniederschrift vom 08.05.2015
7 Informationen des Ortsbürgermeisters
8 Anfragen und Anregungen
Nichtöffentlicher Teil
9 Grundstücksangelegenheiten
10 Anfragen und Anregungen

gez. Wolf
Ortsbürgermeister

Hiermit lade ich zu einer **Sitzung des Bau- und Vergabeausschusses der Gemeinde Südharz** am Dienstag, dem 14.06.2016, um 16:00 Uhr recht herzlich ein.
Die Sitzung findet im Versammlungsraum, Ortsteil Roßla, Wilhelmstraße 4, Zimmer 301, 06536 Südharz statt.
Tagesordnung:
Öffentlicher Teil
1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit

2 Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
3 Einwohnerfragestunde
4 Bestätigung der Sitzungsniederschrift vom 17.05.2016
5 Protokollkontrolle
6 aktuelle Sachstände zu Baumaßnahmen
7 Anfragen und Anregungen

Nichtöffentlicher Teil

8 Stellungnahmen zu Baugesuchen
9 Beschlussfassung zur Vergabe von Bauleistungen im OT Roßla
10 Beschlussfassung zur Vergabe von Bauleistungen im OT Roßla
11 Beschlussfassung zur Vergabe von Bauleistungen im OT Roßla
12 Beschlussfassung zur Vergabe von Bauleistungen im OT Roßla
13 Beschlussfassung zur Vergabe von Bauleistungen im OT Roßla
14 Beschlussfassung zur Vergabe von Bauleistungen im OT Roßla
15 Beschlussfassung zur Vergabe von Bauleistungen im OT Roßla
16 Beschlussfassung zur Vergabe von Bauleistungen
17 Anfragen und Anregungen

gez. Rettig
Vorsitzender des Bau- und Vergabeausschusses der Gemeinde Südharz

---

Hiermit lade ich zu einer **Sitzung des Ortschaftsrates Roßla** am Mittwoch, dem 15.06.2016, um 19:00 Uhr recht herzlich ein. Die Sitzung findet in der Gaststätte „Tölles Ecke“, Ortsteil Roßla, Hallesche Straße 64, 06536 Südharz statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
2 Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
3 Einwohnerfragestunde
4 Bestätigung der Sitzungsniederschrift vom 06.04.2016
5 Informationen der Ortsbürgermeisterin
6 Anfragen und Anregungen

Nichtöffentlicher Teil

7 Beschlussfassung über den Verkauf von Grund und Boden im OT Roßla
8 Beschlussfassung über den Verkauf von Grund und Boden im OT Dittichenrode
9 Beschlussfassung über die Eintragung einer Dienstbarkeit im OT Roßla
10 Grundstücksangelegenheiten
11 Anfragen und Anregungen

gez. Pein
Ortsbürgermeisterin

Hiermit lade ich zu einer **Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Gemeinde Südharz** am Donnerstag, dem 16.06.2016, um 16:00 Uhr recht herzlich ein.
Die Sitzung findet im Versammlungsraum, Ortsteil Roßla, Wilhelmstraße 4, Zimmer 301, 06536 Südharz statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
2 Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
3 Einwohnerfragestunde
4 Bestätigung der Sitzungsniederschrift vom 23.02.2016
5 Informationen zum Nachtragshaushalt 2016 der Gemeinde Südharz
6 Beratung der Neufassung der Zweitwohnungssteuersatzung der Gemeinde Südharz
7 Beschlussfassung einer überplanmäßigen Ausgabe im Haushaltsjahr 2016
8 Beschlussfassung einer überplanmäßigen Ausgabe im Haushaltsjahr 2016
9 Beschlussfassung einer überplanmäßigen Ausgabe im Haushaltsjahr 2016
10 Informationen
11 Anfragen und Anregungen

Nichtöffentlicher Teil

12 Anfragen und Anregungen

gez. Rettig
Vorsitzender des Haupt- und Finanzausschusses der Gemeinde Südharz

---

Hiermit lade ich zu einer **Sitzung des Ortschaftsrates Questenberg** am Donnerstag, dem 16.06.2016, um 19:30 Uhr recht herzlich ein. Die Sitzung findet im Bürgerzentrum, Ortsteil Agnesdorf, Agnesdorfer Hauptstraße 2, 06536 Südharz statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
2 Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
3 Einwohnerfragestunde
4 Bestätigung der Sitzungsniederschrift vom 25.02.2016
5 Informationen des Ortsbürgermeisters
6 Anfragen und Anregungen

Nichtöffentlicher Teil

7 Roland-Denkmal
8 Grundstücksangelegenheiten
9 Anfragen und Anregungen

gez. Schumann
Ortsbürgermeister

Hiermit lade ich zu einer **Sitzung des Ortschaftsrates Rottleberode** am Donnerstag, dem 23.06.2016, um 19:30 Uhr recht herzlich ein. Die Sitzung findet in der Gaststätte „Am Schloßteich“, Ortsteil Rottleberode, Am Schloßteich 10, 06536 Südharz statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
2 Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
3 Einwohnerfragestunde
4 Bestätigung der Sitzungsniederschrift vom 24.03.2016
5 Informationen zum Straßenbau im OT Rottleberode
6 Informationen der Ortsbürgermeisterin
7 Anfragen und Anregungen

Nichtöffentlicher Teil

8 Beschlussfassung über den Verkauf von Grund und Boden im OT Rottleberode
9 Beschlussfassung über den Verkauf von Grund und Boden im OT Rottleberode
10 Beschlussfassung über den Verkauf von Grund und Boden im OT Rottleberode
11 Informationen zum Stand Schloss und Zunfthof
12 Grundstücksangelegenheiten
13 Anfragen und Anregungen

gez. Rummel
Ortsbürgermeisterin

Landkreis Mansfeld-Südharz 14.04.2016
Die Landrätin

Bekanntmachung des Landkreises Mansfeld-Südharz

über die Auslegung eines Antrages zum Entwurf des Änderungsverfahren Nr. 6 zur Aufhebung des Landschaftsschutzgebietes „Harz und südliches Harzvorland“ in einem Teil der Gemeinde Südharz /OT Uftrungen und Rottleberode, Landkreis Mansfeld-Südharz

Aus dem Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Harz und südliches Harzvorland“ sollen die Flurstücke 75/25, 71/19, 70/19, 69/18, 68/13, 67/13, 66/13, 40/2, 25/36, 25/35, 25/34, 25/33, 25/32, 25/31, 25/17, 25/16, 25/15, 25/14, 25/13, 25/11, 25/10, 25/9, 25/8, 25/7, 25/6, 25/5, 25/4, 25/3, 25/2, 25/1, 24/2, 24/1, 21/5, 21/4, 21/3, 21/2, 20/2, 20/1, 19/2, 19/1, 18/3, 18/2, 17/2, 17/1, 16/2, 16/1, 15/1, 14/1, 12/2, 12/1, 11, 10, 8/1, 7/1, 6, 5, 4 und 3 der Flur 3 und Teilbereiche der Flurstücke 224/1, 76/25, 38/1 und 25/30 der Flur 3 der Gemarkung Uftrungen sowie die Flurstücke 977/92 und 975/9 und Teilbereiche der Flurstücke 972/71, 666, 664, 663, 634, 632, 630, 628, 626, 624, 67/2 der Flur 4 Gemarkung Rottleberode mit einer Gesamtfläche von 336.587 m^2 entlassen werden.

Die zu entlassenden Flächen bestehen vorwiegend aus landwirtschaftlich genutzten Flächen, welche südöstlich an Rottleberode angrenzen und nördlich der Landstraße (L236) am südöstlichen Ortseingang gelegen sind. Im Detail wird die herauszulösende Fläche im Norden bis Westen durch eine angrenzende Gewerbefläche (B-Plan Nr. 5 „Industriegebiet Am Flussweg“) und von Westen bis Süden durch die Landesstraße L 236 begrenzt.

Bei dem Änderungsverfahren handelt es sich um eine Verordnung auf Grund der §§ 22 und 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. S. 2542 ff.), in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 1 und 15 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 569), in der zurzeit geltenden Fassung.

Gemäß § 15 Abs. 4 NatSchG LSA wird hiermit das Verfahren bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen liegen in der Zeit **vom 14.06.2016 bis 15.07.2016**
in der Gemeinde Südharz, Bauordnungsamt, Nebenstelle Ortsteil Rottleberode, Hüttenhof 1 in 06536 Südharz während der Dienststunden zu nachfolgend aufgeführten Zeiten zu jedermanns Einsicht aus.

Dienstag	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
	13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Donnerstag	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
	13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Hooper
Amtsleiter

Die nächste Ausgabe erscheint am
Freitag, dem 24. Juni 2016

Annahmeschluss für redaktionelle Beiträge und Anzeigen ist
Montag, der 13. Juni 2016

Aus den Ortschaften

Ortschaft Hainrode

Rückblick auf das Netzwerktreffen der Europäischen ARGE in Hainrode

vom 28. bis 30. April 2016

In dieser Arbeitsgemeinschaft arbeiten Dörfer aus dem deutschsprachigen europäischen Raumes mit, die am Europäischen Dorfwettbewerb für ihr Land teilnahmen. Im Jahr 1988 wurde diese auf Initiative der Dörfer gegründet, um weiter in einem Erfahrungsaustausch zu bleiben und um gemeinsam auf entscheidende Stellen zum Wohle der Entwicklung der ländlichen Gebiete einwirken zu können. Nach der Teilnahme im Jahr 2012 bauten unsere beiden „Macher“ Hans-Ulrich Hilpert und Rolf Kutzleb die Verbindung auf und vertreten seit dieser Zeit Hainrode im Netzwerk der Europäischen Dörfer. Im Jahr 2016 war es nun so weit, wir haben die Vertreter der europäischen Dörfer in unsere Gemeinde Südharz, in unser Hainrode eingeladen. Wie wollten zum einen auch unser Dorf, unsere Gemeinde und unsere Heimat präsentieren, aber auch ins Gespräch kommen über die Herausforderungen an die Dörfer in dieser Zeit. Am 28.04. konnten wir unsere Gäste unter Leitung der Geschäftsführerin Frau Friewald-Hofbauer begrüßen. Herr Bürgermeister Rettig stimmte die Anwesenden auf die Veranstaltung ein. Nach einer ersten interessanten Vorstellung begrüßte Herr Noack mit seinem Vortrag die Gäste in der Karstlandschaft Südharz.

Alle diese Dörfer verbinden Projekte über das LEADER Programm, daher war unser wichtigster Partner in Vorbereitung und während des Treffens Herr Michael Schumann, der Manager der LEADER Aktionsgruppe des Landkreises. Er gab einen Überblick über die wichtigsten LEADER Projekte der letzten Jahre, die heute eine Auswirkung auf dörfliche Fortentwicklung, Wirtschaft und Tourismus haben. Beim Abendessen gab es die ersten persönlichen Kontakte und Gespräche.

Bei Sonnenschein konnten wir am Freitag, dem 29.04. um 9:00 Uhr die Gäste im Bürgerhaus in Hainrode willkommen heißen. Frau Dr. Dalbert nahm an diesem Tag ihren ersten Termin als neue Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft und Energie in Hainrode wahr. Sie würdigte in ihrem Grußwort das Engagement im ländlichen Raum. Ebenfalls nahmen Frau Dr. Klein, Landrätin und Frau Heppner, stellv. Landrätin an der Veranstaltung teil. Frau Dr. Klein ging in ihrer Begrüßung auf die erfolgreiche Arbeit der Ortschaft Hainrode ein.

Herr Breitenborn, langjähriger Mitarbeiter des Amtes für Landwirtschaft und Flurneuordnung, zeigte aus Sicht der Dorferneuerung die Entwicklung des Ortes nach der Wiedervereinigung auf. Herr Dr. Wallbaum, Abteilungsleiter im Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie ging auf die Aspekte der demografischen Entwicklung und die damit einhergehenden Herausforderung für die Zukunft ein. Im Ergebnis werden die wichtigsten Faktoren, neben den politischen und wirtschaftlichen Faktoren, immer die Menschen sein, die sich für ihre Heimat einsetzen, Forderungen stellen und gestalten.

Nun luden der Ortsbürgermeister Hans-Ulrich und der Vereinsvorsitzende Rolf mit ihren Vorträgen alle Anwesenden zu einem Dorfrundgang ein. Am Dorfladen und an der Schmiede wurde verweilt. An der Kirche wurde an Erinnerung an dieses Treffen eine „Europalinde“ durch den Ortsbürgermeister und Ortschaftsrat Schmidt gepflanzt, der Baum wurde vom Fürst zu Stolberg-Wernigerode gestiftet. Ein Höhepunkt waren die Vorführungen der Schmiede und der Besenbinder. Natürlich erhielten alle Gäste einen Besen als Erinnerung.

Nach einem Imbiss in der Küche am Backofen ging es mit dem Bus nach Stolberg. Während der Fahrt stellte Herr Bürgermeister Rettig die Gemeinde noch einmal genauer vor. Nach einem kurzen Halt in Questenberg, ein vom Karst am anschaulichsten geprägtes Dorf, ging es weiter nach Stolberg. In Stolberg begleitete uns die Stadtführerin Frau Franke hinauf zum Schloss, dort erwartete uns Frau Scheiner, Standortmarketinggesellschaft Mansfeld-Südharz, Frau Witte, FRIWI, Frau Strojek, Leiterin des Eigenbetriebes und Herr Dr. Ritter von Kempski. Die Vorträge beleuchteten den Wirtschaftsfaktor Tourismus als Chance für die kleinen Ortschaften.

Gestärkt mit Kaffee und Kuchen von FRIWI ging es zurück nach Hainrode.

Um 19:00 Uhr wurde das Abendprogramm durch den Frauenchor mit einem Programm unter dem Titel „Ein Spaziergang durch unser Dorf“ eingeleitet. Bis in die Nacht war nun Raum für Gespräche und näheres Kennenlernen.

Am Samstag, dem 30.04. trafen sich alle im Erlebniszentrum Bergbau/ Röhrigschacht Wettelrode. Dieses Leaderprojekt stellte Herr Schumann vor. Alle fuhren Untertage ein und erlebten die beeindruckende Führung. Im Europarosarium Sangerhausen begrüßte uns Herr Schmidt, Geschäftsführer der Rosenstadt GmbH. Er lud alle zum Wiederkommen und Verweilen ein.

Die Reaktionen unserer Gäste und Unterstützer zeigen, dass wir unsere Heimat gut präsentiert haben und es gibt Pläne für eine Zusammenarbeit mit einigen Dörfern im Rahmen des LEADER Programmes.

Es war eine sehr beeindruckende Veranstaltung, die uns bestärkt, unseren Weg weiter zu gehen für die Weiterentwicklung unseres Dorfes und der Region. Dieses Engagement ist die Grundlage, damit sich alle Generationen wohl fühlen.

Wir danken allen Sponsoren und Unterstützern:

dem Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Energie, der Kreisverwaltung Mansfeld-Südharz, der LEADER Aktionsgruppe des Landkreises, der Biosphärenreservatsverwaltung Karstlandschaft Südharz, der Gemeindeverwaltung, dem Kommunalen Eigenbetrieb Südharz, der Rosenstadt GmbH, der Standortmarketinggesellschaft Mansfeld-Südharz, FRIWI Werk Stolberg, Landhotel Loos Wickerode, Landgasthof Meyer Bennungen, Herrn Lehne EDEKA, Herrn Eberhard Breitenborn, Frau Dr. Inge Körber, Herrn Kagelmann, Herrn Dräger, Herrn Wernicke und allen Hainrödern.

Weitere Informationen und Bilder dieser Veranstaltung und über Hainrode finden Sie unter: www.hainrode.de

Im Namen
des Organisationsteams
Katrin Lindner

Ortschaft Hayn (Harz)

Achtung Information!!!

Rufnummeränderung Arztpraxis Eckstein in Hayn (Harz)
Sehr geehrte Patientinnen und Patienten,
wir möchten Ihnen mitteilen, dass sich die Ruf-Nr. für die Erreichbarkeit der Praxis in Hayn (wöchentliche Sprechstunde mittwochs v. 08.00 bis 12.00 Uhr) ändert. Die bisherige Nr. 0151 54280382 wird ersetzt durch die **neue Ruf-Nr. 0151 16177139**.

Dipl. med. N. Eckstein
Fächärztin für Allgemeinmedizin
Am Teich 6, 06536 Südharz, OT Uftrungen
Tel. 034653 620
Fax: 034653 72764

Ortschaft Roßla

Einladung zur Jahresmitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Roßla

Der Jagdvorstand der Jagdgenossenschaft Roßla lädt die Mitglieder der Jagdgenossenschaft Roßla (das sind alle **Eigentümer von bejagbaren Flächen** in den Gemarkungen Roßla und Dittichenrode) zu der am **Freitag, dem 10. Juni 2016 um 18.00 Uhr im „Roßlaer – Anglerheim“** in der Gemeinde Südharz/OT Roßla – Fernste Rieth Weg stattfindenden Jahresmitgliederversammlung für das Jagdjahr 2015/16 **recht herzlich ein!**
Alle Jagdgenossen – die Flächeneigentümer – werden gebeten, Ihre Teilnahme doch zu ermöglichen.

gez. Klaus Burde
Vorsitzender der Jagdgenossenschaft Roßla

Tagesordnung:
1. **Begrüßung und Eröffnung durch Versammlungsleiter**
2. **Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit**
3. **Verlesen der Tagesordnung (4 ...14)**
4. **Abstimmung über die Tagesordnung**
5. **Bericht des Vorstandes - Vorsitzender: Herr Klaus Burde**
6. **Kassenbericht des Vorstandes - Kassenwart: Herr Michael Kirchhof**
7. **Bericht der Kassenprüfung**
   Kassenprüfer: Herr Gerd Bößenroth und Herr Dr. Ulrich Räcke
8. **Diskussion zu den Tagesordnungspunkten 5 - 7**
9. **Entlastung des Vorstandes für das Jagdjahr 2015/16**
10. **Beschlussfassung – Beschlussempfehlung des Jagdvorstandes (JV) zur Verwendung des Reinertrages aus der Jagdverpachtung**
11. **Beschlussempfehlung des JV zur Unterstützung Jugendfeuerwehr**
12. **Beschlussempfehlung des JV zur Unterstützung von kulturellen Veranstaltungen**
13. **Beschlussempfehlung des JV zur Unterstützung der Angelpredigt**
14. **Beschlussempfehlung des JV zur finanziellen Hilfe für Kirchenfenster**
15. **Schlusswort des Vorsitzenden der Jagdgenossenschaft Roßla**

gez. Klaus Burde
Vorsitzender der Jagdgenossenschaft Roßla

Ortschaft Rottleberode

Der Geschichts- und Traditionsverein informiert

Das Dorfgemeinschaftshaus (Am Bahnhof) kann für private Feiern und Veranstaltungen von Vereinen gemietet werden.
Kontakt: Tobias Zimara 01735615499
Karin Rosemann 015206117992

Neue Sprechzeiten der Ortsbürgermeisterin

Die Sprechstunde der Ortsbürgermeisterin findet ab Mai 2016 immer am 1. Dienstag des Monats von 16.00 - 17:30 Uhr statt.

Neues aus der Leichtathletik

Erfolgreichste Grundschule im Crosslauf

Am Freitag, dem 20.05.2016 machten sich 5 Schüler der Grundschule „Thyratal“ aus Rottleberode auf den Weg zu den diesjährigen Kreismeisterschaften im Crosslauf nach Wippra. In drei Altersklassen hatten sich jeweils 12 Jungen und Mädchen aus den beiden Altkreisen bei den Ausscheidungswettkämpfen im Herbst qualifiziert, sodass jetzt die besten 24 Schüler aus den 36 Grundschulen des Landkreises Mansfeld-Südharz am Start waren. Gemeinsam kämpften sie um die 6 möglichen Titel. Am Ende war die Überraschung perfekt:
mit zwei Kreismeisterinnen stellte die Grundschule Rottleberode in diesem Jahr erstmals das erfolgreichste Team.
Gleich im ersten Lauf über 1000 m sicherte sich Lyn Benke in der AK 2007 überlegen den Sieg. Jule Köthe wollte ihrer Klassenkameradin da im Lauf über zwei kleine Runden (1500 m) der AK 2006 nicht nachstehen. Nach der Wende noch Fünfte spielte sie dann ihre Wettkampferfahrung und ihr Stehvermögen aus und kam noch als Erste ins Ziel. Die Jungen konnten mit dieser „Frauenpower“ nicht ganz mithalten. Am Ende reichte es für Nick Benke und Louis Polte (AK 2006), sowie Florian Happ (AK 2007) für gute Platzierungen im vorderen Mittelfeld. Mit diesen tollen Erfolgen im Gepäck geht es jetzt am 16.06.2016 zu den Team-Kreismeisterschaften der Grundschulen nach Sangerhausen.
Welches Mädchen die Fünf noch begleitet, wird das Sportfest der Grundschule am Kindertag entscheiden.
Vielleicht gelingt dann nach dem zweiten Platz im Vorjahr auch wieder eine „kleine Überraschung“.
Danke und weiter so!

Stefan Reinicke
- Sportlehrer -

Foto: „So sehen Sieger aus, ...“

Ortschaft Uftrungen

Sprechzeiten Ortschaftsbürgermeister

Herr Harald Gebhardt
Sprechzeit: nach Vereinbarung
Tel.: 034653 7200 oder Tel.: 0172 5662184

Trinkwasser-Havarie-Nummer: 0170 1101233

Kommunaler Eigenbetrieb Südharz
Hüttenhof 1, 06536 Südharz
Telefon: 034653 724960, Fax: 034653 7249620

Termine und Informationen

Lungensportgruppe

In den ländlichen Gegenden von Sachsen-Anhalt gibt es laut einer Statistik des Behinderten- und Rehabilitationssportverbandes e. V. kaum Sportgruppen, die sich den Atemwegserkrankungen widmen. Der Sportverein für Gesundheit und Rehabilitation Sangerhausen e. V. (SVGR) wird nun eine Lungensportgruppe ins Leben rufen. Eine extra ausgebildete Übungsleiterin wird Betroffene mit COPD, Asthma und anderen Atemwegserkrankungen betreuen. Dazu wird am Mittwoch, dem 8. Juni ab 15 Uhr eine Schnuppersportstunde in der Turnhalle der Heinrich-Heine-Sekundarschule stattfinden. Nähere Informationen können Interessenten telefonisch unter 03464 568817 oder im Büro des Sportvereins in der Karl-Liebknecht-Str. 33 (AWO) erhalten. Mitzubringen sind Turnschuhe und bequeme Kleidung.

Sabine Reitter
SV für Gesundheit und Rehabilitation Sangerhausen e. V.
Karl-Liebknecht Str. 33 06526 Sangerhausen
Tel.: 03464 568817
Fax.: 03464 568813

Informationen der Vereine

Ausschreibung

Die Forstbetriebsgemeinschaft (FBG) Questenberg hat in ihrer letzten Mitgliederversammlung beschlossen, ihr Grünland zu verpachten. Die Gesamtfläche liegt in der Gemarkung Questenberg im Flurstück 6 und beträgt 3,0748 ha. Angebote bis zum 31.08.2016 an FBG Questenberg Gartenweg 5 06536 Südharz

Questenberg, den 19.05.2016

Der Vorstand

Bekanntmachung

Der Bürgerverein Uftrungen e. V. gibt bekannt, dass dieser sich in seiner Mitgliederversammlung vom 18.04,2016 als Folgeversammlung der nicht beschlussfähigen Mitgliederversammlung vom 04.04.2016 mit einstimmigem Votum aufgelöst hat. Gläubiger werden aufgefordert ausstehende Forderungen unverzüglich, spätestens jedoch 1 Jahr nach dieser Bekanntmachung, schriftlich beim Bürgerverein Uftrungen e. V., Domänenhof 1, 06536 Südharz, anzuzeigen.

Manfred Rieder-Kiosze
für den Vorstand
des Bürgerverein Uftrungen

IMPRESSUM

VERLAG WITTICH

Amtsblatt der Gemeinde Südharz

- Herausgeber:
  Gemeinde Südharz, Wilhelmstraße 4,
  06536 Südharz
- Verlag und Druck:
  Verlag + Druck LINUS WITTICH KG,
  04916 Herzberg, An den Steinenden 10,
  Telefon (0 35 35) 4 89-0
  Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen:
  Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg,
  An den Steinenden 10, vertreten durch Geschäftsführer
  ppa. Andreas Barschtipan, www.wittich.de/agb/herzberg
- Verantwortlich für den amtlichen, nichtamtlichen und sonstigen redaktionellen Teil:
  Bürgermeister Herr Rettig
- Verteilung:
  An alle zur Gemeinde Südharz gehörenden, erreichbaren Haushalte und im Büro der Gemeinde Südharz OT Roßla.

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste.
Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche insbesondere aus Schadenersatz sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Anzeigen

W-flyerdruck.de
Der einfache Weg zum Druck

Sie wollen Großes bewirken?
Dann investieren Sie in eine Zukunft ohne Alzheimer und werden Sie Zustifter. Rufen Sie uns an unter:

Oder senden Sie uns den Coupon zu:

Name: .....
Vorname: .....
Geburtsdatum: .....
Str.: .....
PLZ, Ort: .....

0211/8368063-0

Stiftung Alzheimer Initiative

Stiftung Alzheimer Initiative gGmbH
Kreuzstraße 34, 40210 Düsseldorf
www.alzheimer-forschung.de/stiftung

Was ist wann geöffnet?

Hainrode

Besenbinderwerkstatt in der Alten Dorfschmiede
Riesenbesen am Schmiedeplatz
Besichtigung nach Absprache Tel. 034656 30846
Herr Walter Reineberg
Wanderweg „Rund um Hainrode“
Besichtigung einer alten Bergbaupinge
Sport- und Freizeitbereich Förstergarten
Tennisplatz, Bolzplatz, Spielplatz
Naturlehrpfad
Beginnend am Grillplatz
Begegnungsstätte im Pfarrhaus
Nicht nur für Kirchenmitglieder!
Verleih von Büchern, gemütlichen Kaffeetrinken,
Kirchenführungen sowie Kinderkirchenführungen mit der „Kirchenmaus“
Geöffnet immer am Mittwoch, 16:00 - 18:00 Uhr
Anfragen unter Tel. 034656 59410
Informations- und Wanderstützpunkt im Vereinshaus des Heimat- und Naturschutzvereins Hainrode e. V. Hainröder Hauptstraße 38
Auskünfte und Informationen zur Karstregion sowie Besichtigung der Schmiedewerkstatt bitte mit Voranmeldung Tel. 034656 20130

Roßla

S‘ohle Huss - das lebendige Museum
Wilhelmstr. 18, Tel. 034651 2294
Öffnungszeiten nach Absprache
Bibliothek
Hallesche Straße 68b
Postanschrift: Wilhelmstr. 4
06536 Südharz
Öffnungszeiten:
Mittwoch 15:00 - 18:00 Uhr

Rottleberode

Bibliothek - Neue Straße 3 (Grundschule)
Mittwoch 14:00 - 17:00 Uhr

Schwenda

Bibliothek
Alte Pfarrgasse 1
Öffnungszeiten: Montag, 16:00 - 17:00 Uhr und nach Vereinbarung
Kirche
Führungen sind nach Anmeldung bei Herrn Taube, Alte Pfarrgasse 1, möglich.

Uftrungen

Schauhöhle Heimkehle
Höhle:
Öffnungszeiten
Dienstag - Sonntag 10:00 Uhr - 17:00 Uhr
Führungen 10:00/11:30/13:00/14:30 Uhr/ 16:00 Uhr
Während jeder Führung findet eine Lichtershow statt.
Gruppenanmeldungen unter: www.hoehle-heimkehle.de oder Telefon 034653 305
Gaststätte:
11.00 Uhr - 18.00 Uhr und nach vorheriger Absprache
Telefon: 034653 727396

Stolberg (Harz)

Museum „Alte Münze“
Niedergasse 19
Tel. 034654 85960 und 454
Öffnungszeiten:
Dienstag - Sonntag 10:00 - 17:00 Uhr

Museum „Kleines Bürgerhaus“
Rittergasse 14
Tel. 034654 85955 und 454
Öffnungszeiten:
Dienstag - Freitag 13:00 - 16:00 Uhr
Sa./So./Feiertage 10:00 - 12:00 Uhr
und 14:00 - 16:00 Uhr

Freizeitbad Thyragrotte
Thyratal, Tel. 034654 92110
Öffnungszeiten:
täglich 10:00 - 21:00 Uhr

Öffnungszeiten Sauna
Montag - Donnerstag 14:00 - 21:00 Uhr
Freitag bis Sonntag,
Feiertage 10:00 - 21:00 Uhr
Mittwoch Damensauna 17:00 - 21:00 Uhr
(außer an Feiertagen)
in den Sachsen-Anhalt Ferien
12:00 - 21:00 Uhr
letzter Einlass: Mo. - Fr. 20:00 Uhr, Sa./So./Feiertage 19:30 Uhr
Sauna- und Badschluss: 15 Minuten vor Schließung

Josephskreuz
Tel. 034654 454 Gaststätte „Bergstüb‘l“ Tel. 034654 476
Größtes eisernes Doppelkreuz der Welt - erbaut 1896, 200 Stufen bis zur Aussichtsplattform
Öffnungszeiten:
Montag - Freitag 10:00 - 17:00 Uhr
Sa./So./Feiertage 10:00 - 18:00 Uhr
Bei starkem Regen, Sturm oder Nebel bleibt das Josephskreuz aus Sicherheitsgründen geschlossen.

Ausstellung einer mittelalterlichen Rüstungs- und Waffenschmiede
Verein für mittelalterliche Kunst-, Handwerks- und Schmiedetechnik der freien Ritterschaft zu Stolberg Rittergasse 11, **täglich ab 11:00 Uhr geöffnet.**

Tourist-Information
Markt 2, **Tel. 034654 454** und 19433,
Fax: 034654 729
Internet: **www.tourismus-suedharz.de**
Öffnungszeiten
Montag bis Freitag 09:00 - 12:30
und 13:00 - 17:00 Uhr
Sa./So./Feiertage 10:00 - 12:00 Uhr
und 13:00 - 15:00 Uhr

Schloß Stolberg
Schlossberg 1, Tel.: 034654 858880
Öffnungszeiten:
Dienstag - Freitag 11:00 - 16:00 Uhr
Sa./So./Feiertage 11:00 - 17:00 Uhr

FRIWI-Café Schloss-Terrasse
Tel. 034654 603 und 502
seit Ostern bis 31. Oktober 2016 geöffnet
Dienstag - Sonntag 11:00 - 18:00 Uhr

Stadtführungen
Jeden Samstag und Feiertag 10:00 Uhr, jeden Sonntag, um 14:00 Uhr
Treffpunkt: vor der Tourist-Information in Stolberg (Harz), Markt 2

Kombinierte Stadt- und Schlossführung
Jeden Donnerstag, um 11:00 Uhr, Treffpunkt: Parkplatz im Kalten Tal
Die Schlossführung beginnt 14:00 Uhr am Schlosseingang im Innenhof.

Museumsführung
Jeden Samstag, um 20:00 Uhr: ABENDS ins MUSEUM
ALTE MÜNZE – mit dem Münzmeistergesellen

Schlossführungen – An jedem Wochenende in Stolberg (Harz)
Jeden Freitag, um 20:00 Uhr mit der Kammerzofe „Sophia von Habenichts“
Jeden Samstag, um 14:00 Uhr
Treffpunkt auf dem Schlossinnenhof in Stolberg (Harz)

Besondere Stadt- und Schlossführungen
Wir bieten Nachtwächterführungen, Führungen mit dem Stadtschreiber und der Stolberger Kiepenfrau, dem Köhlerliesel, der Marktfrau und der Kammerzofe an.
Bitte lassen Sie uns Ihre Wünsche wissen - wir machen vieles möglich.
Die oben genannten Führungen sind für einzelne Gäste gedacht.
Bei Gruppenführungen ist eine Anmeldung notwendig!
Tel. 034654 454 Tourist-Information

Bibliothek
Niedergasse 22
Öffnungszeiten:
Dienstag 16:00 - 18:00 Uhr

St. Martini Kirche Stolberg
Öffnungszeiten:
Dienstag - Sonntag 13:00 - 16:00 Uhr

„Alte Posthalterei“
Niedergasse 50, Tel.: 034654 856190
Organisation von Postkutschfahrten
Öffnungszeiten:
täglich von 11:00 bis 17:00 Uhr
Dienstag: Ruhetag

Wichtige

Polizei	110
Feuerwehr und Rettungsstelle	112
Rettungsdienst	03464 19222
Rettungsleitstelle Nordhausen	03631 89380
Polizeirevier Sangerhausen	03464 2540
Polizeistation Roßla	034651 450390
Krankenhaus „Am Rosarium“	03464 660
Krankenhaus Nordhausen	03631 410
Wasserverband Sangerhausen	03464 27719-215
EnviaM(Energie)	03466 2160
Mitgas-bei Störungen	01802 2009
	01802 600600
Gemeinde Südharz	034651 3890
Landkreis Mansfeld-Südharz	03464 5350

Ärzte im Ortsteil Roßla

Fachärzte für Allgemeinmedizin

Mario Koth
Lindenstr. 13 Tel. 034651 2200

Dipl.-Med. G. Gasse
Hallesche Str. 37 Tel. 034651 2400

FÄ für Innere Medizin

Hausarztpraxis Dr. med. C. Globig
Hallesche Straße 21 Tel. 034651 2393

Kinderärztin

Dipl.-Med. K. Gasse
Hallesche Str. 37 Tel. 034651 2405

Facharzt für Psychatrie & Psychotherapie Neurologe

Michael Zastava
Hallesche Str. 69 Tel.034651 459805

Zahnärzte

Dr. med. dent. A. Schnäckel
Hallesche Str. 21 Tel. 034651 456529

Dr. med. dent. B. Häcker
Hallesche Str. 44 Tel. 034651 2260

Dipl.-Med. B. Buß
Hallesche Str. 45 Tel. 034651 2295

Tierarzt

Dr. med. vet. P. Reineck
Lindenstr. 13 Tel. 034651 45451

Ärzte im Ortsteil Rottleberode

Fachärzte für Allgemeinmedizin

FÄ Katrin Bulk
Rottleberöder Dorfstr. 18 a Tel. 034653 222

Dr. med. R. Häntze
Zum Sportzentrum 1 Tel. 034653 232

Zahnärzte

Dr. med. dent. Chr. Lindner
Neue Str. 1 Tel. 034653 234

Frau H. Bauer
Domäne 1 Tel. 034653 83622

Ärzte im Ortsteil Hayn(Harz)

Fachärztin für Allgemeinmedizin

FÄ N. Eckstein
Langenberg 30 Tel. 0151 54280382

Tierarzt

Dipl.med. vet. Johannes W. Gnehr
Roßlaer Str. 11 Tel.: 034658 21224

Ärzte im Ortsteil Uftrungen

Fachärztin für Allgemeinmedizin

FÄ N. Eckstein
Am Teich 6 Tel. 034653 620

Zahnärztin

Dr. med. dent. A. Birkefeld
Am Heerstall 14 a Tel. 034653 429

Ärzte im Ortsteil Stolberg(Harz)

Facharzt für Innere Medizin und Hausarzt

Dipl.-Med. Axel Bauer
Niedergasse 119 Tel. 034654 8030

Zahnärztin

Dipl.-Med. M. Mewitz
Niedergasse 119, Tel. 034654 355

Ärzte im Ortsteil Wickerode

Tierarzt

Metzker, Roland
Str. n. Kleinleinungen 106 Tel.: 034651 2519

Apotheken

Kyffhäuser- Apotheke im OT Roßla
Hallesche Str. 59 Tel. 034651 2431

St. Barbara- Apotheke im OT Rottleberode
Hauptstraße 45 a Tel. 034653 274

Hirsch-Apotheke im OT Stolberg (Harz)
Rittergasse 1 Tel. 034654 327

Augenoptiker

Augenoptiker Waschau im OT Roßla
Hallesche Str. 60 Notdienst, Tel. 034651 2294

Physiotherapeutische Behandlungen

OT Bennungen
S. Fischer, Neuendorf 45 Tel.: 034651 454140

OT Roßla
S. George, Hallesche Str. Tel. 034651 2333

S. Fischer, Hallesche Str. 69
(Roßpassage) Tel.: 034651 499479

OT Rottleberode

F. Schlisio, Domäne Tel.: 034653 721040
N. Müller, Hauptstr. 47, Tel.: 034653 83669

OT Uftrungen

C. Michaelis, Hauptstr. 48 Tel. 034653 72 74 35

Praxis für Ergotherapie

OT Roßla
I. Schneidewind-Demny,
Hallesche Str. 69 Tel.: 034651 456 175

Praxis für Logopädie

OT Roßla
I. Kranhold, Hallesche Str. 69 Tel.: 0173 6946377

Praxis für Podologie

OT Uftrungen
C. Wagner, Hinterdorfstr. 31 Tel.: 034653 689984

Alten- und Pflegeheime

OT Roßla

Marienstift, Tel. 034651 39090

Telefonnummern

OT Schwenda
Pflege- und Behinderteneinrichtung Funk GmbH -
Tel.: 034658 21324

OT Stolberg
Seniorenresidenz - Tel.: 034654 8549810

Schulen und Kindertagesstätten

Sekundarschule Roßla	034651 2466
Grundschule Roßla	034651 90962
Grundschule Rottleberode	034653 382
Grundschule Hayn (Harz)	034658 21615
Integrative Kindertagestätte Rottleberode	034653 264
Kindertagestätte Bennungen	034651 2580
Kindertagesstätte Hayn (Harz)	034658 21221
Kindertagesstätte Breitenstein	034654 738
Kindertagesstätte Schwenda	034658 21289
Kindertagesstätte Uftrungen	034653 627
Kindertagesstätte Stolberg (Harz)	034654 377
Kindertagesstätte Roßla	034651/2391

DRK Sozialstation Sangerhausen
Tel. 03464 54180 oder 541830 oder 541822, Fax 03464 541820
Wochenendbereitschaftsdienst
(Bereich Roßla) 017670077711 oder 03464 905161
DRK Rottleberode: 0176 700 77706
DRK Stolberg(Harz) 034654 10211

Das Kinder- und Jugendtelefon
Die Nummer gegen Kummer 0800 111 03 33
Sprechzeiten: Montag – Freitag 15:00 – 19:00 Uhr

Erziehungs- und Familienberatungsstelle in Sangerhausen
für den Landkreis Mansfeld-Südharz
Träger: Albert-Schweitzer-Familienwerk e. V.
Straße Glück Auf 41
06526 Sangerhausen
Tel. 03464 572945

Training und Einzelberatung für Kommunikation und Konfliktbewältigung
Dr. Susanne Billhardt
Dorfstraße 34 a, 06536 Südharz
Tel. 034651 32724
Termine nach Vereinbarung
Ernährungs- und Diätberatung Roßla
H. Seeger, Hallesche Str. 37
Tel.: 034651 32682, Handy: 0170 9610857

Öffnungszeiten des Gemeindeamtes im OT Roßla + Bau/Ordnungsamt im OT Rottleberode

Montag	geschlossen
Dienstag	9:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 18:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	9:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 16:00 Uhr
Freitag	9:00 Uhr – 12:00 Uhr

Sprechzeiten der Ortschaftsbürgermeister in den Ortsteilen
Bennungen - Jens Wernecke
Sprechzeiten: jeden 1. Freitag im Monat von 16.00 – 18.00 Uhr u. nach Vereinbarung
Tel.: 0151 16177138

Breitenstein - Norbert Wolf
Sprechzeit nach telefonischer Absprache Tel. priv. 10310

Breitungen - Hagen Schwach
Sprechzeit: Freitag 16:00 – 18:00 Uhr
Tel. Amt: 034651 2377

Dietersdorf - Frank Schrader
Sprechzeit: Donnerstag 18:00 – 19:00 Uhr
Tel. Amt: 034658 21214

Drebsdorf - Gerhard Henze
Sprechzeit: nach Vereinbarung
Tel. 034656 31333

Hainrode - Hans-Ulrich Hilpert
Sprechzeit: Mittwoch von 17:00 – 18:00 Uhr
Tel. Amt: 034656 30823

Hayn (Harz) –Thomas Grohnert
Sprechzeit: Mittwoch 18:00 – 19:00 Uhr
Tel.: 034658 21550

Kleinleinungen - Monika Bruder
Sprechzeit: nach Vereinbarung
Tel. Amt: 034656 30839

Questenberg - Gerald Schumann
Sprechzeit nach telefonischer Vereinbarung
Tel.: 034651 456844 oder 0151 18314003

Roßla - Nadine Pein
Sprechzeit: im Schloss
Dienstag von 17.00 bis 18.00 Uhr
Tel.:

Rottleberode - Helga Rummel
Sprechzeit: 1. Dienstag 16:00 - 17:30 Uhr
Tel. Amt: 034651 38981
Tel. Priv.: 034653 83362

Schwenda - B.-Henner Sanftleben
Sprechzeit: Dienstag 18:00 bis 20:00 Uhr
Mobil: 0172 3704261

Uftrungen - Harald Gebhardt
Sprechzeit: nach Vereinbarung
Tel.: 034653 7200 oder
Tel.: 0172 566 21 84

Stolberg (Harz) - Frank Siewering
Sprechzeit: nach Vereinbarung
Mobil: 0171 3559351
Tel. Amt: 034654 859711

Wickerode - Nicole Rieche
Sprechzeit: nach Vereinbarung
Tel priv.: 034651 32248

Abwasserversorger für den OT Rottleberode/Stolberg
Kommunaler Eigenbetrieb Südharz
Hüttenhof 1
Tel.: 034653 7249611

Kommunaler Eigenbetrieb Südharz
Hüttenhof 1 Rottleberode
Tel: 034653 724960, 7249613 u. 7249614

Notfall-/Störungsnummer für die Straßenbeleuchtung in der Gemeinde Südharz
während der Dienstzeiten der Gemeinde Tel.: 0160 1277773

Jugendweihe

Über die vielen Aufmerksamkeiten anlässlich meiner

Jugendweihe

habe ich mich sehr gefreut und bedanke mich recht herzlich.

Johannes Apel

Rottleberode, im Mai 2016

Top versichert?

Fragen Sie Ihren Nachbarn

Ich berate Sie gerne mit Lösungen zu günstiger Absicherung und Vorsorge – gleich bei Ihnen um die Ecke.

Eine Versicherung ist dann gut, wenn sie sich an Sie anpasst. Und nicht umgekehrt. Ganz gleich, ob Ihnen gerade Ihre Ausbildung, Ihre Familie oder die Sicherheit im Alter wichtig ist: Gemeinsam finden wir für jede Phase Ihres Lebens eine günstige Lösung.

Kommen Sie einfach vorbei – ich freue mich, Sie persönlich zu beraten.

PS: Ich bin nicht ganz in Ihrer Nachbarschaft? Auf www.HUK.de finden Sie Ihren Ansprechpartner direkt nebenan.

Kundendienstbüro
Henry Kunth
Versicherungsfachmann
Tel. 03464 2794918
henry.kunth@HUKvm.de
Kyllische Str. 15
06526 Sangerhausen
Mo, Di, Do, Fr 09.00 – 12.00 Uhr
Mo + Do 13.00 – 16.00 Uhr
Di 13.00 – 18.00 Uhr
sowie nach Vereinbarung

HUK-COBURG
Aus Tradition günstig

Urlaub im Rotweinparadies Ahrtal

Ferienwohnung „Himmelchen" im romantischen Ahrweiler

Schön eingerichtete Ferienwohnung (****) in Ahrweiler für 2 – 4 Personen, direkt am Ahr-Rad-Wanderweg und 10 Gehminuten zum mittelalterlichen Stadtkern, ab 45,– € pro Tag. Tel. 0 26 41/3 60 76
E-Mail: h.pacyna@web.de · www.himmelchen.de

Info für unsere Leser

VERLAG + DRUCK LINUS WITTICH
Heimat- und Bürgerzeitungen

Ihre persönliche Ansprechpartnerin für:

- Geschäftsanzeigen
- Infobroschüren
- Beilagen-Werbung
- Flyer

Kontakt
Rita Smykalla

Mobil: (01 71) 4 14 40 18
Telefon: (03 42 02) 34 10 42
Telefax: (0 35 35) 48 92 42
rita.smykalla@wittich-herzberg.de

Verlag + Druck LINUS WITTICH KG
An den Steinenden 10 · 04916 Herzberg (Elster)

FERIENHÄUSER UND FERIENWOHNUNGEN
AN DER MECKLENBURGISCHEN SEENPLATTE
» WWW.FERIENKONTOR-MV.DE

HAUS ab 60 €* pro Tag
WOHNUNG ab 50 €* pro Tag
*Pro Wohneinheit (2 - 6 Personen)

Foto: ©Fotolia, ARochau

Telefon: 01 78 / 5 31 95 13 | 03 99 31 / 54 36 79 | info@ferienkontor-mv.de